

TRANSKULTURELLES FORUM HUMBOLDT 7

im Gesundheitszentrum Asklepieion Stuttgart

Humboldtstr. 7 – 70178 Stuttgart – Tel 01520 9371241

Satzung

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Transkulturelles Forum Humboldt 7“ e.V. und hat seinen Sitz in Stuttgart, Humboldtstraße 7, 70178 Stuttgart.
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck und Ziel des Vereins sind:

1. Förderung von transkultureller Erziehung und Bildung durch Vermittlung vom Wissen aus verschiedenen kulturellen Traditionen der Welt.
2. Kulturvergleichende Forschung zu Grundkonzepten wie Gesundheit, Krankheit, Heiler und Patient, Weisheit, Selbstentfaltung und gutes Leben.
3. Verständigung zwischen Menschen unterschiedlicher Kulturen und Förderung der Gemeinschaftsbildung.

Der Verein versteht sich als ein Forum für anwendungsorientierte transkulturelle Studien, in dem über die akademischen Disziplingrenzen hinweg der Erwerb und der Austausch von Erkenntnissen ermöglicht werden, die sich kulturübergreifend auf das geistige Traditionsgut der Menschheit beziehen.

Transkulturelle Erziehung und Bildung haben zum Ziel, die volle Entfaltung des Menschen als Individuum und als soziales, Gemeinschaft bildendes Wesen zu fördern.

Transkulturelle Forschung beinhaltet insbesondere die Frage nach transkulturell gültigen Heilungsfaktoren durch Vergleich traditioneller Heilsysteme zu modernen Heilmethoden.

Konzepte der Gesundheit als physisches, geistig-seelisches und soziales Wohlergehen werden im Kulturvergleich untersucht, ebenso Werte wie Weisheit und gutes Leben.

Die Vermittlung vom transkulturellen Wissen erfolgt durch Vorträge, Symposien und Publikationen.

Ergebnisse der Forschung werden in Zusammenarbeit anderen Vereinen und Institutionen umgesetzt, die sich für die Entwicklung des Menschen als Individuum und als soziales, Gemeinschaft bildendes Wesen engagieren. Die Anwendung des transkulturellen Wissens dient insbesondere der Förderung der Lernprozesse, der gegenseitigen Verständigung und der Gemeinschaftsbildung in kulturell heterogenen Gruppen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitgliederversammlung kann nach Haushaltslage beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist die Ziele des Vereins zu fördern.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand innerhalb von drei Monaten.

3. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erklären. Die Mitgliedschaft endet am Tag nach dem Eingang des eingeschriebenen Briefes. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem Mitglied oder dem Vorstand unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden. Dem betroffenen Mitglied ist der Ausschlussantrag mindestens 14 Tage vor Beschlussfassung durch Zusendung einer schriftlichen Mehrfertigung bekannt zu geben und somit Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Über den Auftrag auf Ausschluss entscheidet die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren gewählt werden und im Amt bleiben, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, wird auf eine Neubestellung verzichtet, soweit der Vorstand nicht kleiner als drei Personen wird und die zur Vertretung des Vereins erforderlichen Vorstandsmitglieder noch vorhanden sind.
2. Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden. Jeder dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und bis zu zwei Beisitzern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern geregelt wird.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht einem anderen Organ der Satzung zugewiesen sind. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer mit den laufenden Geschäften des Vereins beauftragen.
5. Die Vorstandssitzungen sind für die Mitglieder öffentlich. Von den Sitzungen werden Protokolle angefertigt, die für die Vereinsmitglieder einsehbar sind.
6. Der Vorstand kann Arbeitsgremien jeder Art einsetzen und deren Mitglieder berufen.
7. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß 14 Tage vorher einberufen wurde. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Satzungsänderungen sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind Wahl und Entlastung des Vorstands, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Beschlussfassung über den Vereinshaushalt, Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.
4. Der/die erste Vorsitzende oder seine Stellvertretung leitet die Versammlung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf. Der Kassenprüfer ist der Mitgliederversammlung unmittelbar verantwortlich. Die Aufgaben sind Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung und der Völkerverständigung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 29. Januar 2015 beschlossen.

Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

